

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

## Wahlanfechtungen und Wahlprüfungen zu den Ergebnissen der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Die **Kleine Anfrage 3940** vom 17. Juni 2019 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 31 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Die Rechtsaufsichtsbehörden können nach § 32 ThürKWG auch nach Ablauf der Anfechtungsfrist von Amts wegen prüfen, ob die Wahlvorschriften bei Vorbereitung und Durchführung der Wahlen eingehalten worden sind (Wahlprüfung).

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Gemeinden gab es zu den Gemeinderatswahlen am 26. Mai 2019 Wahlanfechtungen mit welchen Begründungen (bitte Einzelaufstellung)?
2. In welchen Gemeinden gab es zu den Gemeinderatswahlen am 26. Mai 2019 Wahlprüfungen durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde und mit welchen Begründungen (bitte Einzelaufstellung)?
3. In welchen Landkreisen gab es zu den Kreistagswahlen am 26. Mai 2019 Wahlanfechtungen mit welchen Begründungen (bitte Einzelaufstellung)?
4. In welchen Landkreisen gab es zu den Kreistagswahlen am 26. Mai 2019 Wahlprüfungen durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde und mit welchen Begründungen (bitte Einzelaufstellung)?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. September 2019 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Es wird auf Anlage 1 verwiesen.

Zu 2.:

Es wird auf Anlage 2 verwiesen.

Zu 3.:

Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen gab es eine Wahlanfechtung mit der Begründung, es existierten keine gültigen Wahlgesetze.

Zu 4.:

In keinem Landkreis wurden Wahlprüfungen nach den Kreistagswahlen eingeleitet.

Maier  
Minister

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gemeinde Ortsteil Ortschaft	Frage 1: In welchen Gemeinden gab es zu den Gemeinderatswahlen am 26. Mai 2019 Wahlanfechtungen mit welchen Begründungen (bitte Einzelaufstellung)?	Begründung
Saale-Orla-Kreis	Hirschberg	Stadt- und Ortsrat, Ortsbürgermeister	Fünf gleichlautende Wahlanfechtungen mit der Begründung, der Wahlausschuss habe einen Wahlvorschlag wegen Fehler im Aufstellungsverfahren nicht zulassen dürfen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehlen von zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, da es sich um einen neuen Wahlvorschlag gehandelt habe</li> <li>• Kandidaten seien nicht in einer Mitgliederversammlung aufgestellt worden</li> <li>• Kandidatenliste sei erweitert worden, als bekannt wurde, dass eine bisher im Stadtrat vertretene Wählergruppe für die Stadtratswahl nicht mehr kandidieren würde</li> <li>• Fehlen der erforderlichen Unterstützungsunterschriften und der Niederschrift der Aufstellungsverammlung, in der die Kandidatenliste erweitert worden sei</li> <li>• keine Erklärung an Eides statt gegenüber dem Wahlleiter über die korrekte Durchführung der Aufstellungsverammlung</li> <li>• aufgrund von Scheinkandidaturen seien Kandidaten in den Stadtrat nachgerückt, die weniger als 70 Stimmen erzielt hätten</li> </ul>
Ilm-Kreis	Amt Wachsenburg	Gemeinderat	Fünf gleichlautende Wahlanfechtungen mit der Begründung, der Wahlleiter der Gemeinde habe es versäumt, eingereichte Wahlvorschläge unverzüglich auf Mängel zu prüfen und auch nicht zur Beseitigung der Mängel aufgefordert; Verstoß gegen § 17 Abs. 2 ThürKWG
Schmalkalden-Meiningen	Steinbach-Hallenberg Zella-Mehlis	Stadt- und Ortsrat	Alle Wahlen seit 1956 seien ungültig
Saale-Holzland-Kreis	Dornburg-Camburg Bad Klosterlausnitz	Gemeinderat Gemeinderat	Ein Stimmzettel mit vier Kreuzen bei drei Personen zuzüglich eines Wahlvorschlages sei zu Unrecht als gültig gewertet worden Fehler im Auszählverfahren
Greiz	Schwaara	Gemeinderat	Rechtswidrige Wappenbenutzung durch Wählervereinigung
Erfurt	Vieselbach	Stadt- und Ortsrat	Ein gewähltes Gemeinderatsmitglied sei nicht wahlberechtigt gewesen, weil es nicht seit mindestens drei Monaten den Aufenthalt in der Gemeinde gehabt habe (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürKWG) Verletzung der Neutralitätspflicht
Jena	Weimar	Ortsbürgermeister	Ein zu großer Unterschied zwischen Wahllokalergebnis und Briefwahlergebnis; sehr knappes Wahlergebnis
Eisenach	OT Stregda	Stadt- und Ortsbürgermeister	Behinderung der Wähler bei der Ausübung des Wahlrechts. Zu großer Andrang bei den Wahlräumen/Schließung der Wahllokale um 18.00 Uhr Erfolgswert der Stimme bei der Verhältniswahl <ul style="list-style-type: none"> <li>• Listenplatz einzelner Bewerber</li> <li>• Stimmbezirksbildung</li> <li>• Zusammenlegung mit Europawahl</li> </ul>

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gemeinde Ortsteil Ortschaft	Frage 2: In welchen Gemeinden gab es zu den Gemeinderatswahlen am 26. Mai 2019 Wahlprüfungen durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit welchen Begründungen (bitte Einzelaufstellung)?	Begründung
Weimarer Land	Neumark	Stadttrat	Bedenken mit Blick auf die gleiche Zugänglichkeit bei der öffentlichen Auszählung der Stimmen, der Besetzung des Wahlausschusses/Wahlvorstandes sowie die korrekte Bewertung der Stimmzettel vor dem Hintergrund eines knappen Ergebnisses
Schmalkalden-Meiningen	Kaltennordheim OT Fischbach Einhausen	Ortsteilrat	Falsche Übermittlung der Stimmen für eine Bewerberin
Saale-Holzland-Kreis	Mörsdorf	Gemeinderat	Falsche Reihenfolge der Kandidaten auf einem Wahlvorschlag
	Stadtroda	Gemeinderat	Rechtswidrige Wappenbenutzung durch eine Wählervereinigung
	Laasdorf	Stadttrat	Druckfehler in den Stimmzetteln
	Crossen	Gemeinderat	Druckfehler in den Stimmzetteln
Greiz	Hundhaupten	Gemeinderat	Unterschiedliche Stimmzettelumschläge sowie die Verweigerung der Unterschrift eines Beisitzers auf der Niederschrift
	Andisleben	Gemeinderat	Unzulässige Beeinflussung der Aufstellung von Vorschlagslisten und Leitung der Aufstellungsver-sammlung eines Wahlvorschlags
Sömmerda	Andisleben	Gemeinderat	Angebotlich nicht rechtskonforme Versiegelung der Wahlurnen sowie Kritik an der Berufung beziehungsweise Besetzung der Wahlleitung und deren Stellvertretung